



## Steuerlicher Aspekte: Vorteile beim Stiften und Spenden

### Die Zustiftung:

#### Eine Zuwendungen in das Stiftungsvermögen

Zuwendungen von bis zu einer Million Euro in das Grundstockvermögen einer gemeinnützigen Stiftung können, gemäß § 10 b Abs. 1 a EStG, in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren individuell steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen sowohl Zuwendungen anlässlich der Stiftungsgründung als auch Zustiftungen, die zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden. Die steuerliche Absetzbarkeit gilt für Privatpersonen und Gesellschafter von Personengesellschaften, nicht aber für Kapitalgesellschaften. Zustiftungen fließen grundsätzlich in das dauerhaft zu erhaltenden Vermögen (auch Ewigkeitsvermögen genannt) der Stiftung. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt ausschließlich aus den erzielten Zinserträgen.

### Die Spende:

#### Eine Zuwendung zur zeitnahen Verwendung

Zusätzlich können gemäß § 10 b Abs. 1 EStG Spenden an gemeinnützige Stiftungen in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Dabei sind Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerlich gleichgestellt. Dieser Spendenabzugsbetrag ist unbegrenzt vortragsfähig, d.h. eine Spende kann zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, beispielsweise in einem späteren, einkunftsstarken Jahr geltend gemacht werden. Spenden müssen zeitnah für den Stiftungszweck ausgegeben werden, also spätestens bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden zweiten Kalenderjahres.

### Die Unternehmensspende:

#### Steuerliche Vorteile für Personengesellschaften

Unternehmen haben die Möglichkeit, 20 Prozent des Einkommens oder vier Promille der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Spenden steuerlich geltend zu machen. Auch hier ist der Spendenabzugsbetrag vortragsfähig. Die steuerliche Absetzbarkeit gilt allerdings nicht für Kapitalgesellschaften.

### Vermögen zuwenden:

#### Steuern sparen

Die Erbschaftsteuer kann ganz oder teilweise gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG entfallen, wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall das erhaltene Vermögen ganz oder teilweise an eine bestehende oder neu zu gründende gemeinnützige Stiftung überträgt. Das Vermögen kann beispielsweise aus Barvermögen, Wertpapieren oder Immobilien bestehen. Wenn die Zuwendung bereits bei der Einkommensteuer geltend gemacht wurde, ist eine Erstattung bereits gezahlter Erbschaftsteuer jedoch nicht möglich.

Zuwendungen per Testament oder zu Lebzeiten an eine steuerbegünstigte Stiftung sind auf Seiten des Stifters gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 b ErbStG steuerfrei.

### Die Zuwendungsbestätigung:

#### Der steuerliche Nachweis

Wenn Sie Vermögen an Ihre oder eine andere gemeinnützige Stiftung übertragen, sei es in Form einer Zustiftung oder einer Spende, so erhalten Sie eine Zuwendungsbestätigung. Diese benötigen Sie, um die Zuwendung als sogenannte Sonderausgabe vom Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte abzuziehen und damit Ihr zu versteuerndes Einkommen zu verringern. Eine gemeinnützige Stiftung, egal ob es sich dabei um eine rechtsfähige oder eine treuhänderische Stiftung handelt, darf Zuwendungsbestätigungen auch an Dritte ausstellen. Für Form und Inhalt von Zuwendungsbestätigungen gibt es konkrete Vorgaben von den zuständigen Finanzämtern. Sie stellen auch Vordrucke als Muster zum Download zur Verfügung.

